

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

16. März 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission auf Grund des Vorbehalts in § 10 des Gesetzes vom 23. März 1881 zu gewährenden Vergütung betr. S. 15. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bekleidung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den „Nilolaitiraban-Verein“ zu Eisenach betr. S. 16. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt betr. S. 16. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr. S. 17. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung der im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnbewachungsdienst beschäftigten händigen Arbeiter vom Dienst in der Feuerwehr betr. S. 17. — Ministerial-Bekanntmachung, Abtrennung des Ortes Endschütz von dem Bezirk der Steuerrezeptur Berga und dessen Zuweisung zu den Steuer-Hebe-Bezirk Weida betr. S. 18.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[21] I. Zu Gemäßheit des Vorbehalts in § 10 des zum Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viechseuchen vom 23. Juni 1880 erlassenen Ausführungsgesetzes vom ^{23. März}/_{20. Decbr.} 1881 wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Folgendes verordnet:

Die den Mitgliedern der zur Abschätzung in Seuchefällen berufenen Kommission zu gewährende Vergütung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Sportelgesetzes über die Gebühren der Sachverständigen zu leisten und zwar dergestalt, daß die in diesem Gesetz geordneten Diätensätze als Ersatz für Auslagen zu berechnen sind.

Weimar, am 1. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

